

Ort, Datum:
Salzburg, 07.09.2020

Zahl:
405-4/3369/1/5-2020

Betreff:
AB AA, 5020 Salzburg;
Übertretung der Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde von Herrn AB AA, AD, 5020 Salzburg, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 27.04.2020, Zahl xx,

zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 68 zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Angefochtenes Straferkenntnis und Beschwerdevorbringen:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 06.07.2019 um 00:51 Uhr auf der B 158 bei Strkm 4,4 (Gemeinde Koppl, Ortsgebiet Guggenthal) den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen yy in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 51 km/h überschritten.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 2 StVO wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 2e leg cit eine Geldstrafe in der Höhe von € 340 (Ersatzfreiheitsstrafe 78 Stunden) verhängt.

2. In der dagegen eingebrachten Beschwerde führt der Beschwerdeführer aus, er habe die angelastete Übertretung nicht begangen; eine derart hohe Geschwindigkeit sei am angegebenen Tatort nicht möglich.

II. Mündliche Verhandlung:

In der Sache wurde am 06.08.2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. In der Verhandlung wurden der Beschwerdeführer und der Zeuge GrInsp BB CC (Meldungsleger) vernommen.

Der Beschwerdeführer führte aus, am angeführten Tatort sei es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, nämlich einer dort befindlichen Kurve und einer Verkehrsinsel, technisch nicht möglich, die ihm angelastete hohe Geschwindigkeit zu fahren.

Der Zeuge gab dazu an, die Geschwindigkeitsüberschreitung sei bei einer Nachfahrt mit einem Dienstfahrzeug in einem gleichbleibenden Abstand von circa 50 -70 m über eine Strecke von circa 300-400 m festgestellt worden. Dabei sei auf der im Fahrzeug eingebauten geeichten PROVIDA-Anlage der Type BP-50.655-Gesig/Videospeed 250 eine Geschwindigkeit von 113 km/h abgelesen worden und sei nach Abzug einer Messtoleranz von 10 % (aufgerundet auf 12 km/h) eine Geschwindigkeit von 101 km/h zur Anzeige gebracht worden. Wenngleich das Fahrmanöver mit dieser Geschwindigkeit riskant und nicht ungefährlich gewesen sei, sei der Beschwerdeführer mit der vorgeworfenen Geschwindigkeit gefahren. Die in die Anzeige aufgenommene Geschwindigkeit habe er mit Sicherheit auf der Videoaufzeichnung der PROVIDA-Anlage abgelesen. Einen Ablesefehler könne er ausschließen.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Der Beschwerdeführer lenkte den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen yy am 06.07.2019 um 00:51 Uhr auf der B 158 bei Strkm 4,4 (im Ortsgebiet Guggenthal der Gemeinde Koppl) in Fahrtrichtung Salzburg mit einer Geschwindigkeit von 101 km/h.

2. Dieser Sachverhalt wird aufgrund der in sich schlüssigen und widerspruchsfreien Zeugenaussagen des Meldungslegers als erwiesen angenommen. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde im Zuge einer Nachfahrt mit einem Dienstfahrzeug unter Verwendung des geeichten Geschwindigkeitsmessgerätes „PROVIDA“ der Type BP-50.655-Gesig/Videospeed 250 festgestellt. Von der am Geschwindigkeitsmessgerät abgelesenen Geschwindigkeit wurde zu Gunsten des Beschwerdeführers eine Messtoleranz von 10% abgezogen.

Wenngleich der von der Nachfahrt aufgezeichnete Videofilm mittlerweile wieder gelöscht wurde und somit als Beweismittel nicht mehr vorliegt, gelang es dem Beschwerdeführer mit der bloßen Behauptung, am gegenständlichen Tatort sei die Einhaltung der angelasteten Geschwindigkeit aufgrund einer dort befindlichen Linkskurve und einer Verkehrsinsel nicht möglich gewesen, nicht, die schlüssigen Aussagen des Zeugen zu widerlegen.

Der Zeuge gab auf mehrmaliges Befragen widerspruchsfrei an, dass die genannte Geschwindigkeit bei der Nachfahrt mit dem Dienstfahrzeug auf dem Display des geeichten Geschwindigkeitsmessgerätes abgelesen worden und somit auch möglich sei.

Der Beschwerdeführer teilte dem Verwaltungsgericht mit Eingabe vom 20.08.2020 mit, dass er die in der mündlichen Verhandlung zum Beweise der Richtigkeit seiner Behauptung angekündigten Beweismittel (wie zB ein Sachverständigengutachten) nicht beibringen könne.

In Anbetracht der glaubwürdigen Zeugenaussage des Meldungslegers liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einhaltung der angelasteten Geschwindigkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich gewesen sei. Zudem vermochten auch das vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vorgeführte, von ihm nachträglich aufgenommene Video über das Befahren der in Rede stehenden Fahrtstrecke und die Betrachtung der Fahrtstrecke im Salzburger Geografischen Informationssystem keinen konkreten Anhaltspunkt für die Richtigkeit des Beschwerdevorbringens zu liefern.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 150 bis € 2.180, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

2. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers sowie das Nachfahren mit einem Dienstfahrzeug, das (wie im gegenständlichen Fall) mit einem die eingehaltene Durchschnittsgeschwindigkeit ermittelnden Videogerät ausgestattet ist, grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können (vgl zB VwGH 06.09.2001, 98/03/0146). Eine Beobachtungs-

strecke von circa 100 m wird dafür als ausreichend erachtet (zB VwGH 30.05.2007, 2003/03/0155).

3. Im gegenständlichen Fall ergab die Vernehmung des Meldungslegers, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt wurden. In Anbetracht der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens vermag das Landesverwaltungsgericht eine fehlerhafte Geschwindigkeitsermittlung nicht zu erkennen. Da für das Verwaltungsgericht keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Angaben des Zeugen wahrheitswidrig wären, war eine weitere Beweiserhebung entbehrlich.

Der Umstand, dass der Videofilm im Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr als Beweismittel zur Verfügung stand, ist nicht geeignet, die Beweiskraft der schlüssigen und widerspruchsfreien Zeugenaussagen der Meldungsleger zu beeinträchtigen. Auch gegen die Tauglichkeit der von den Polizeibeamten eingehaltenen Vorgangsweise und des von ihnen verwendeten Gerätes "PROVIDA" bestehen nach der höchstgerichtlichen Judikatur grundsätzlich keine Bedenken (vgl zB VwGH 11.10.1995, 95/03/0163). Der erstinstanzliche Schuldspruch erfolgte sohin zu Recht.

4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für die gegenständliche Übertretung ist ein Strafraum bis € 2.180 vorgesehen.

Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten dem Schutzzweck der übertretenen Norm, der darin liegt, Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeiten im Straßenverkehr hintanzuhalten, in gravierender Weise zuwidergehandelt, da er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100% überschritten hat.

Der Unrechtsgehalt der Übertretung war daher beträchtlich. Dem Beschwerdeführer ist zumindest grob fahrlässiges Verhalten anzulasten. Die - unbekämpft gebliebene - Strafbemessung erscheint schuld- und tatangemessen iSd § 19 VStG. Eine Strafreduktion kommt aus spezial- wie auch aus generalpräventiven Erwägungen nicht in Betracht. Bei der Strafbemessung wurden die vom Beschwerdeführer angegebenen Einkommensverhältnisse ausreichend berücksichtigt.

5. Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit

zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 340 war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 68 vorzuschreiben.

6. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg von den Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Durchführung des Beweisverfahrens und zur Beweiswürdigung bei Geschwindigkeitsfeststellungen mit einem Geschwindigkeitsmessgerät „PROVIDA“ nicht ab.